

Satzung

Eingetragen im Vereinsregister Potsdam (VR 2529 P),
zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.–01.10.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Spenden, Beiträge, Geschäftsjahr
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Versammlungsniederschrift
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Sitzung des Vorstandes
- § 11 Studiennetzwerk
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Liquidation
- § 14 Anfall des Vereinsvermögens

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zeitpfeil - Studienwerk Berlin-Brandenburg im Politischen Arbeitskreis Schulen“. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Geschäfts- und Landesstellen einrichten.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die überparteiliche Weiterbildung im historisch-politischen und kulturellen Bereich.
2. Der Verein will in diesem Rahmen kritisches Denken, Toleranz, Dialogfähigkeit und gesellschaftliches Engagement insbesondere junger Menschen fördern und zum Abbau von Vorurteilen und mentaler Grenzen, gezielt auch zwischen Ost- und Westdeutschen beitragen. Er fördert insgesamt interkulturelle Dialoge. Diesem Zweck dienen europäische und transatlantische Projekte, die Verständigung und Kooperation fördern. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf deutsch-französischen und deutsch-polnischen Projekten.

3. Zu diesem Zweck konzipiert und veranstaltet der Verein Seminare, Studienreisen, internationale Begegnungen und andere Projekte im Sinne überparteilicher politischer Weiterbildung.
4. Insbesondere sollen Bildungsangebote im Raum Berlin/Brandenburg entwickelt und durchgeführt werden.
5. Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.
6. Der Verein schließt sich als Studienwerk Berlin-Brandenburg dem Politischen Arbeitskreis Schulen e.V. an und trägt zu dessen Arbeit in der überparteilichen politischen Weiterbildung bei.
7. Der Verein betreut eine zentrale Serviceeinrichtung für Interessierte: das Zeitpfeil-Studiennetzwerk (§ 11).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und der sich für die Ziele des Vereins einsetzt und sie fördert. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Fördermitglieder können durch Beteiligung an Vorhaben

- des Vereins oder durch Zuwendungen den Vereinszweck unterstützen; sie haben kein Stimmrecht. Ein Wechsel zwischen den beiden Mitgliedschaften ist grundsätzlich möglich. Dieser muss zum Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt, über den dieser mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber einen schriftlichen Einspruch einlegen, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
 - Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, er wird mit Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 - Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zugang schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 - Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn nicht Widerspruch oder Berufung gegen den Ausschluss erhoben wird oder die Widerspruchs- oder Berufungsfrist versäumt wird oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Spenden, Beiträge, Geschäftsjahr

- Der Verein deckt seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel oder sonstige Einnahmen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 EUR pro Jahr. Fördermitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten.

- Die Mitgliedschaft ist für Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende sowie Arbeitslose frei.
- Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.07. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.
- Nach dem 01.07. aufgenommene Mitglieder haben für jeden im laufenden Kalenderjahr verbleibenden Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu leisten. Der Beitrag ist fällig einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft.
- Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht zum 1. Oktober eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen werden kann.
- Das sodann säumige Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, unbeschadet weiterer Bestimmungen in dieser Satzung:
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Festlegung der Arbeitsrichtlinien und der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vier Wochen vor Tagungsbeginn. Schriftlich im vorgenannten Sinne bedeutet,

dass Einladungen auch per E-Mail oder Fax erfolgen können.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden. Diese ist im Vorstand innerhalb der nächsten sechs Wochen einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereines.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
7. Es entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereines und über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
9. Wahlen sind geheim. Bei der Vorstandswahl vermerkt jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem geschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Dieser Vorgang ist für jedes zu wählende Mitglied gesondert durchzuführen.

§ 8 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von 3 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
3. Geht innerhalb weiterer 2 Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls ein, so gilt dieses als genehmigt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einem anderen Vereinsmitglied diese Funktion übertragen. Diese Nominierung soll von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Nominierung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Geschäftsführung delegieren.
5. Der Vorstand hat unbeschadet weiterer Bestimmungen in dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er lädt zur Mitgliederversammlung ein.
 - Er entscheidet über die laufenden Ausgaben.
 - Darüber hinaus kann er einen Beirat berufen, der die Zwecke des Vereins befördert.
6. Bei der Beschließung von Ausgaben, Aktivitäten, Maßnahmen, Projekten und der Berufung des Beirats hat der Vorstand die Vereinsmitglieder gemäß der Geschäftsordnung zu beteiligen.
7. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Vorstandsmitglieder diejenige Sorgfalt anzuwenden, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen; sie haften dem Verein gegenüber nicht für leichte Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für jedes Vorstandsmitglied eine jährliche pauschale Entschädigung für die aufgewendete Zeit im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale). Diese Regelung gilt auch für grundsätzlich ehrenamtlich tätige Geschäftsführer.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Der Sitzungstermin wird allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Sitzung beizuwohnen und gemäß der Geschäftsordnung an Entscheidungen mitzuwirken.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren oder per E-Mail oder Fax erfolgen, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 11 Studiennetzwerk

1. Ziel des Zeitpfeil-Studiennetzwerkes ist die überparteiliche politische Weiterbildung im Sinne von § 2 dieser Satzung.
2. Mitglied des Zeitpfeil-Studiennetzwerkes kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Gruppen und Institutionen steht eine Mitgliedschaft offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Die Mitglieder des Zeitpfeil-Studiennetzwerkes werden über Veranstaltungen des Vereins regelmäßig und frühzeitig informiert und haben die Möglichkeit, kostengünstig an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihnen wird ein spezieller Bereich der Internetpräsenz des Vereins sowie andere Einrichtungen (z. B. die Vereinsbibliothek) auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Ein Mitgliedsbeitrag kann auf Beschluss des Vorstandes erhoben werden.

4. Der Austritt aus dem Zeitpfeil-Studiennetzwerk erfolgt durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss durch den Vorstand des Vereins bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von 4 Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Monate nach der 1. Mitgliederversammlung stattfinden.
4. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PAS e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.